

# **Satzung der BUNTE LISTE VEREIN**

## **§ 1 Name und Sitz der Wählergemeinschaft**

- 1.1 Die Wählergemeinschaft führt den Namen  
„ **Bunte Liste Verein**“  
und ist eine parteilose, freie Wählergemeinschaft im Sinne der Wahlgesetze.
- 1.2 Sitz der Wählergemeinschaft ist 91220 Schnaittach
- 1.3 Die Wählergemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral. Die Wählergemeinschaft lehnt jede Form des Rassismus ab.
- 1.4 Die Wählergemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist ein nicht eingetragener Verein.

## **§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft**

Sie hat die Aufgabe, das öffentliche Leben im Sinne einer demokratischen Ordnung auf dem Gebiet des Landkreises Nürnberger Land mit zu gestalten.

Sie will auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und im politischen Leben Bürgersinn, Bürgerrecht und Bürgerfreiheit uneingeschränkt zur Geltung bringen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Informationen über kommunalpolitisches Geschehen,
- Vorträge und Diskussionen im vorparlamentarischen Raum,
- Beratungen und Beschlussfassungen zu kommunalpolitischen Entscheidungen sowie
- Eintreten für eine demokratische Grundordnung auf Basis demokratischer Gesetze und Verordnungen.
- Teilnahme an Wahlen mit eigenen Wahlvorschlägen

## **§ 3 Räumliche Ausweitung**

Die Wählergemeinschaft sieht ihre politische Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Nürnberger Land und seiner Gemeinden begrenzt. Eine Ausweitung auf ein Mandat im Bezirk ist ohne Satzungsänderung möglich.

### **§ 3.1 Ortsverbände**

**3.1.1.** Sinn und Zweck der Gründung von Ortsverbänden ist die Vergrößerung des Vereins in die Fläche, um die demokratische Willensbildung in den Orten des Landkreises dezentral zu gewährleisten.

**3.1.2.1.** Ortsverbände können ab 3 ordentlichen Mitgliedern im Bunte Liste Verein gem. §4 gegründet werden. Weitere Voraussetzung ist die für den jew. Ortsverband erforderliche gleiche geographische Herkunft der Mitglieder. Diese kann auch mehrere Orte aus der gleichen Region des Landkreises abdecken.

**3.1.2.2.** In den Orten Rückersdorf und Hersbruck kann kein Ortsverband gegründet werden. Entsprechende Mitglieder werden an die „Bürgerinitiative Rückersdorf“ und die „Hersbrucker Bürgergemeinschaft“ verwiesen.

**3.1.2.3.** Neumitglieder werden automatisch an den jew. zuständigen Ortsverband weitervermittelt.

**3.1.3.** Die Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes werden durch die Einberufung und Durchführung einer „konstituierenden Sitzung“, die durch den Vorstand erfolgt, vollzogen. **3.1.4.** Jeder Ortsverein muss eine/-n „Ortssprecher/-in“ sowie eine/-n „Kassenbeauftragte/-n“ geheim wählen. Amtszeit: 2 Jahre.

**3.1.5.** Aufgabe des/der Ortssprecher/-in ist es den Ortsverband nach Außen und ggü. dem Vorstand zu vertreten.

**3.1.6.** Aufgabe des/der Kassenbeauftragten ist es finanzielle Angelegenheiten des Ortsverbandes mit dem Schatzmeister zu klären.

**3.1.7.** Ortsverbände finanzieren sich durch ein vom Vorstand beschlossenes festes Jahresbudget auf das die Ortsverbände mittels des/der Kassenbeauftragten unabhängig zugreifen können.

**3.1.8.** Entscheidungen und Positionen der Ortsverbände sind autonom zu betrachten und nicht vom Vorstand zu genehmigen.

**3.1.9.** Ausnahmen des Pkt. 3.1.8. sind Satzungskonflikte oder grobe Schädigungen des Außenbildes des Vereins Begründung: wird mündlich vorgetragen.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden; Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Wählergemeinschaft ist kein Hinderungsgrund.

Die Aufnahme in die Wählergemeinschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über alle Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod bei natürlichen Personen
- c) Auflösung der juristischen Person
- d) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Wählergemeinschaft verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen der Wählergemeinschaft zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

#### **§ 7 Verwendung der Finanzmittel**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken der

Wählergemeinschaft. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Finanzordnung zur Beschlussfassung vorlegen. Bei finanziellen und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten besteht ein Vetorecht durch einen der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und/oder den Kassier.

## **§ 8 Organe der Wählergemeinschaft**

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- a) bis zu 2 gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) Schriftführer/in
- c) Schatzmeister/in
- d) (ab Mai 2021) bis zu 3 Beisitzer\*innen

Die Wählergemeinschaft wird durch die Vorsitzenden gleichberechtigt nach außen vertreten. Hierbei wird Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden gehalten. Sollte ein Mitglied des Vorstands ausscheiden, kann die Aufgabe des wegfallenden Mitglieds von den übrigen Mitgliedern des Vorstands per Vorstandsdekret an ein beliebiges Mitglied bis zur satzungsgemäßen Wahl vergeben werden. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50+1 v.H. der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (davon einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden) anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom einem der anwesenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Wählergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen der Jahresberichte,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand ist berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung

- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung (Aufnahme)
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergemeinschaft
- j) Entscheidung über die Berufung nach § 5 d der Satzung (Ausschluss)

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Wenn 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder der Wählergemeinschaft dies beantragt oder wenn der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss es für erforderlich hält, wird vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Wählergemeinschaft, soweit diese nicht in die Obliegenheiten des Vorstandes gehören. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Versammlung entrichtet haben.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung der Wählergemeinschaft und ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung vom 02.01.2014 in Kraft. Die geänderte Satzung tritt zum 30.05.2019 in Kraft.

Lauf/Schnaittach, den 12.11.2020

gezeichnet

Vorsitzende, Thomas Winter

Vorsitzender, David Filgertshofer

Schriftführer, Wolfgang Saffer